

# Satzung des Turnvereins Busenbach 1905 e. V.

## § 1 Allgemeines

### § 1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Busenbach 1905 e. V.“

Er hat seinen Sitz in Waldbronn und ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer **249**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 1.2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Dies wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 1.3 Vereinsordnungen

Neben dieser Satzung regeln weitere Ordnungen das Vereinsleben:

- a) Finanzordnung: Regelt alle im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen stehenden Modalitäten und legt fest bis zu welchen Geldbeträgen die Organe des Vereins Geschäfte tätigen dürfen.
- b) Jugendordnung: Regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Alter bis zu 21 Jahren.

Beide Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und dürfen nur mit deren Einverständnis geändert werden.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen und Richtlinien erlassen werden. Ordnung und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 1.4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und nur im Rahmen der Finanzordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 1.5 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied in den Landessportverbänden aller im Verein betriebenen Sportarten.

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien dieser Verbände.

## § 2 Vereinsmitgliedschaft

### § 2.1 Mitglieder

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Der Verein hat

- a) Jugendmitglieder: alle Mitglieder bis zum 21. Geburtstag. Jugendmitglieder im Alter unter 16 Jahren, sind, außerhalb der durch die Jugendordnung festgelegten Organe, weder wählbar noch stimmberechtigt.
- b) aktive Mitglieder: alle Mitglieder ab dem 16. Geburtstag und die in mindestens einer Abteilung aktiv Sport treiben, sie sind zu allen Organen des Vereins wählbar, jedoch nicht zum

geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Vorstand, und sind voll stimmberechtigt. Zum geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Vorstand sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahr wählbar.

- c) passive Mitglieder: alle nicht aktiv im Verein Sport treibende Mitglieder, sie sind zu allen Organen des Vereins wählbar und sind voll stimmberechtigt.
- d) und Ehrenmitglieder: alle aktiven oder passiven Mitglieder, die dazu ernannt wurden.

## **§ 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft

- a) wird durch einen schriftlichen Antrag an den vertretungsberechtigten Vorstand vorläufig erworben,
- b) wird endgültig, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich widersprochen wird,
- c) gilt dann bis mindestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) durch Beschluss der Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Dem Mitglied ist zuvor ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- b) durch den vertretungsberechtigten Vorstand, kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wegen Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Bestätigung übermittelt.

## **§ 2.4 Pflichten der Mitglieder**

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder, Jugendmitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgelegt und ist in der Finanzordnung schriftlich festgehalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht freistellen.

Über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hinaus, haben alle Mitglieder einen angemessenen Arbeitsdienst zu leisten.

## **§ 2.5 Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

Langjährige Mitglieder werden ausgezeichnet mit

- a) der silbernen Ehrennadel für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) der goldenen Ehrennadel für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.

Ehrenmitglied wird

- a) jedes Mitglied, das dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört,
- b) ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat und durch die Verwaltung mit mindestens  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit dazu ernannt wird.

Ehrenvorsitzende

können nicht mehr amtierende Vorsitzende werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und durch die Verwaltung mit mindestens 2/3 - Mehrheit dazu ernannt werden. Ehrenvorsitzende werden behandelt wie Ehrenmitglieder.

## **§ 3 Organisation des Vereins**

### **§ 3.1 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Verwaltung,
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- d) der geschäftsführende Vorstand,
- e) die Abteilungen,
- f) die Vereinsjugend,
- g) die Kassenprüfer.

### **§ 3.2 Hauptversammlung**

#### **§ 3.2.1 Allgemeines**

Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle anderen Organe sind ihr untergeordnet und an ihre Weisungen gebunden.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte er verhindert sein, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

In der Hauptversammlung hat jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

#### **§ 3.2.2 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte
  - a) des 1. Vorsitzenden,
  - b) des Schriftführers,
  - c) des Kassiers,
  - d) der Kassenprüfer,
  - e) des Sportwartes,
  - f) des Jugendwartes,
  - g) der Abteilungsleiter.
- 2) Entlastung der Verwaltung,
- 3) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- 4) Wahl des Wahlausschusses,
- 5) Wahl der Verwaltungsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren,
  - a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl
    - den 1. Vorsitzenden,
    - den Kassier,
    - den Schriftführer,
    - den Sportwart,

- den Vorsitzenden des technischen Ausschusses und
  - die Hälfte der Beisitzer
- b) in Jahren mit gerader Jahreszahl
- den 2. Vorsitzenden
  - den Beitragskassier
  - den Jugendwart (Bestätigung)
  - den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und
  - die andere Hälfte der Beisitzer
- 6) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- 7) Beauftragen der Verwaltung mit der Durchführung von satzungsgemäßen Maßnahmen,
- 8) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- 9) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

### **§ 3.2.3 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt in nichtgeheimer Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, es wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse der Hauptsammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

### **§ 3.2.4 Ordentliche Hauptversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie wird von der Verwaltung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung sind bei Einladung bekannt zu geben.

### **§ 3.2.5 Außerordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) durch die Verwaltung,
- b) durch den vertretungsberechtigten Vorstand,
- c) durch den vertretungsberechtigten Vorstand, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Sie werden mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung sind bei Einladung bekannt zu geben.

### **§ 3.2.6 Protokollierung**

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 3.3 Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Beitragskassier,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
- g) dem Vorsitzenden des technischen Ausschusses,
- h) dem Sportwart,
- i) dem Jugendwart,
- j) den Abteilungsleitern,
- k) den Beisitzern, deren Anzahl und Funktion den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins angepasst sind.

Die Verwaltung ist das ranghöchste Organ des Vereins zwischen den Hauptversammlungen. Ihre Aufgaben sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Organisation und Durchführung der Hauptversammlung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
- d) Organisation des gesamten Vereinslebens, insbesondere
  - des Sportbetriebes
  - und von Veranstaltungen.

Die Verwaltung

- a) muss von Beschlüssen des vertretungsberechtigten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes unterrichtet werden und hat das Recht diese zu widerrufen,
- b) beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende
- c) kann Geschäfte nur im Rahmen der Finanzordnung tätigen.

Die Verwaltungsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **§ 3.4 Vertretungsberechtigter Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand darf nur Geschäfte bis zu folgenden Beträgen abschließen,

- a) 1. Vorsitzender bis zu einem Betrag von 1.000€ für Einzelausgaben,
- b) 1. und 2. Vorsitzender gemeinsam bis 3.000€ für Einzelausgaben,
- c) Einzelausgaben über 3.000€ bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Haftung der Vorstände ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 3.5 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) den beiden Vorsitzenden,
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) weiteren Mitgliedern der Verwaltung, die von den beiden Vorsitzenden bei Bedarf berufen werden

und ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Finanzordnung.

Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

### § 3.6 Abteilungen

Der Verein ist untergliedert in Abteilungen. Jedes aktive Mitglied gehört mindestens einer Abteilung an, kann aber auch mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungen halten mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab. Dabei wird der Abteilungsleiter für die Dauer eines Jahres gewählt. Dieser hat Sitz und Stimme in der Verwaltung und muss der Hauptversammlung berichten.

Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung der Verwaltung. Bestehende Abteilungen können durch die Verwaltung aufgelöst werden.

### § 3.7 Die Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 21. Geburtstag an. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 1.4 dieser Satzung.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung muss von der Hauptversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt erst dann in Kraft. Im Zweifel gilt diese Satzung.

Der Leiter der Vereinsjugend ist der Jugendwart. Dieser muss mindestens 18 Jahre alt sein, wird von der Jugendversammlung gewählt und muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

### § 3.8 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Prüfer, die nicht Mitglieder der Verwaltung sein dürfen. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

### § 4 Profi-Sportler

Nach Genehmigung durch die Verwaltung können Profimannschaften unter dem Namen des Vereins auftreten.

### § 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Waldbronn zu, mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige vereinsgebundene Jugendarbeit zu verwenden.


Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden liquidiert. Ist der verhindert oder lehnt das Amt ab, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, wird von der Versammlung ein Liquidator bestimmt.

### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 27.02.2010 in Kraft.

Die Satzung vom 01.04.1977 verliert mit dem Inkrafttreten vorliegender Satzung ihre Gültigkeit.

Der § 5 wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2011 geändert.

.....  


1. Vorsitzender

.....  


2. Vorsitzender